



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Mitglied des Landtags
Herr Abgeordneter Thomas Domres
Fraktion DIE LINKE
Alter Markt 1
14467 Potsdam

nachrichtlich:
Landtagsverwaltung
Staatskanzlei, Ref. 21

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000
Fax: 0331 866 7003

Potsdam, 16. November 2022

75. Sitzung des Landtags am 16. November 2022
Ihre Mündliche Anfrage Nr. 1309

Zuverlässigkeitsprüfung zur Ausstellung von Jagdscheinen

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfungen im Rahmen der Erteilung von Jagdscheinen ist es mir sehr wichtig, ein einheitliches Verwaltungshandeln im Land Brandenburg zu gewährleisten.

Da die Prüfroutine aus § 17 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) auf die §§ 5 und 6 des Waffengesetzes (WaffG) verweisen, ist auch eine bundeseinheitliche Vorgehensweise für ein rechtssicheres Verwaltungshandeln geboten.

Dass die Brandenburger Jagdbehörden keine Auskünfte aus dem Erziehungsregister für Personen bis zum 25. Lebensjahr und auch keine Auskünfte aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister erhalten, ist dem Bund sehr genau bekannt. Sogar ein entsprechender Plenarantrag wurde auf Initiative von Brandenburg in das Bundesratsplenum am 16. September 2022 eingebracht und angenommen. Leider ist die Bundesregierung dem Vorschlag zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes für die Einsichtnahme der unteren Jagdbehörden in das Erziehungsregister nicht gefolgt. Das Gesetz ist ohne die Möglichkeit der Einsichtnahme der Jagdbehörden in das Erziehungsregister inzwischen vom Bundestag verabschiedet worden. Eine Änderung des Waffengesetzes oder des Bundesjagdgesetzes wurde von den federführenden Ressorts im Bund grundsätzlich für erforderlich erachtet, jedoch nicht terminiert. Auch hierzu hat es Beschlüsse der Agrar- und Innenministerkonferenzen gegeben. Es ist aktuell davon auszugehen, dass eine bundesrechtliche Lösung in absehbarer Zeit nicht erfolgen wird.

Somit sind die für die Zuverlässigkeitsprüfung fehlenden Auskünfte aus den beiden o. g. Registern den unteren Jagdbehörden weiterhin verwehrt. Nur die Waffenbehörden verfügen über die entsprechenden Informationen. Der Bund kennt die bestehende Regelungslücke bereits seit 2003 und hat als zuständiger Gesetzgeber keine abweichende Regelung geschaffen.

Auch wenn die originäre Zuständigkeit nach wie vor beim Bund liegt, wird zurzeit die Ermächtigung einer Regelung auf Landesebene vorbereitet. Die im zweiten Referentenentwurf zum neuen Jagdgesetz für Brandenburg bereits enthaltene Formulierung dient als Arbeitsgrundlage für die Abstimmungen mit dem Innenministerium. Auf Grund der Dringlichkeit der durchzuführenden Zuverlässigkeitsprüfungen ist eine Umsetzung außerhalb der Novelle des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg geplant.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Vogel